



Stellungnahme Nr. 56 **September 2023**

zum Eckpunktepapier eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Peer Koch
Rechtsanwalt Olaf Kranz
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 28.07.2023 übersandten Eckpunktepapier eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform², welches punktuelle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) mit den folgenden Zielen vorsieht:

- Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften,
- Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform,
- Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften.

I.

Die in der Eingangsbemerkung genannte Behauptung „*Die deutschen Genossenschaften mit ihren 23,5 Millionen Mitgliedern sind [...]*“ ist eine irreführende Zahl – begründet durch zahlreiche Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften. Nach Auffassung der BRAK wäre der Bezug auf die Anzahl der Genossenschaften hier zielführender (z. B. 2019: 8.665 eingetragene Genossenschaften, vgl. Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2021).³

1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Ermöglicht werden soll insbesondere:

- Digitaler Beitritt zur Genossenschaft,
- digitale Errichtung der Satzung,
- digitale Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft.

Die BRAK begrüßt alle diese Digitalisierungsschritte, vertritt aber auch die Auffassung, dass verstärkt darauf zu achten ist, dass diese Regelungsschritte im gesamten Gesellschaftsrecht einheitlich erfolgen.

In der Regelung der virtuellen und hybriden Versammlung und letztlich des neuen § 32 BGB⁴ ist dies jedenfalls nicht gelungen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Genossenschaftsrecht.html?nn=110490

³ https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁴ BGBl. 2023 I Nr. 72 v. 20.03.2023

Die Anmerkung auf Seite 3 des Eckpunktepapiers

„Die Textform sollte dabei nicht verpflichtend sein, sondern eine Genossenschaft könnte in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform vorsehen und die Textform ausschließen können.“

erscheint als Tribut an die Verbandsautonomie, was eine Selbstverständlichkeit ist.

Die ebenfalls auf Seite 3 des Eckpunktepapiers geäußerten Bedenken, dass dagegen fraglich sei, ob der Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft digital zulässig werden sollte, teilt die BRAK nicht. Die rechtlich bedeutsamen Punkte beim Ausschluss eines Mitglieds sind die gesellschaftsinterne Subsumtion der „Verfehlungen“ des Mitglieds und deren oftmals teilweise eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit, nicht aber Fragen der Schriftform.

Bei der Anmerkung auf Seite 3 des Eckpunktepapiers

„Auch beim Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes ist zu prüfen, ob es bei der Schriftform nach § 58 GenG bleiben sollte.“

bezieht sich das Eckpunktepapier auf die

„[...] Beweis- und Warnfunktion, die bei einer Ersetzung durch die Textform ggf. nicht entsprechend erfüllt werden könnten“.

Dies erscheint – gerade bei den genannten haftungs- (§ 62 GenG) als auch strafrechtlichen (§ 150 GenG) Implikationen – nicht an der Schriftform zu hängen.

Zu den weiteren Überlegungen des BMJ im Bereich der Digitalisierung bei Genossenschaften (vgl. Eckpunktepapier, S. 4, Nr. 1c):

- *„Regelungen zu digitalen Formen der Sitzung und Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Analog zu den alternativen Formen der General- und Vertreterversammlung sollten auch Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen als virtuelle oder hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden können.“*

Nach dem Inkrafttreten des neuen § 32 Abs. 2 BGB am 21.03.2023⁵ ist dies nach Auffassung der BRAK eigentlich selbstverständlich.

- *„Klarstellung, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob dies zulässig ist, da es für die Einberufung der Gründungsversammlung noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die über die Form der Versammlung entscheiden könnten.“*

Über die Form der Versammlung entscheidet diese selbst und im Zweifel der Versammlungsleiter. Die Gründungsversammlung ist per se die Versammlung aller Mitglieder, so dass eigentlich keine Zweifel in diese Richtung angebracht sind. Die Gründungsversammlung in der Form der elektronischen Kommunikation durchführen zu können, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

⁵ BGBl. 2023 I Nr. 72 v. 20.03.2023

- *„Regelung, dass bei einer hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist. Es soll Rechtssicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist.“*

Dies ist ebenfalls zu begrüßen.

- *„Regelungen zur Stärkung der Mitwirkung von Mitgliedern mittels digitaler Instrumente insbesondere bei bestehenden Vertreterversammlungen (z. B. Information der Mitglieder über Vertreterversammlungen durch Livestream-Übertragungen; digitale Vertreter-Wahlen). Derzeit gibt es bei Bestehen einer Vertreterversammlung teilweise wenig Interesse bei den „normalen“ Mitgliedern, die Wahlbeteiligung bei Vertreterwahlen ist zum Teil sehr gering. Den Genossenschaften sollen Möglichkeiten gegeben werden, durch Nutzung digitaler Instrumente alle Mitglieder stärker einzubinden.“*

Die Nutzung digitaler Instrumente zur Führung der Körperschaft ist derzeit ohne Weiteres zulässig; ein Bedarf gesetzlicher Regelung besteht nach Auffassung der BRAK nicht.

- *„Klarstellungen im Umwandlungsgesetz. In § 82 Absatz 2 und § 260 Absatz 3 Satz 3 UmwG soll klargestellt werden, dass die den Mitgliedern einer Genossenschaft vor dem Umwandlungsbeschluss bereitzustellenden Unterlagen mit deren Einwilligung auch elektronisch übermittelt werden dürfen, sowie in § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 261 Absatz 1 Satz 1 UmwG, dass die „auszulegenden“ Unterlagen den virtuell an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch lediglich elektronisch zugänglich gemacht werden können.“*

Ein Verein kann einen Umwandlungsbeschluss auch in einer virtuellen Mitgliederversammlung wirksam fassen.⁶ Im Anschluss an BGH (Beschluss v. 05.10.2021 – II ZB 7/21⁷) wurden virtuelle Versammlungen durch das „Corona-Gesetz“⁸ den Präsenzversammlungen gleichgestellt. Auch umwandlungsrechtliche Beschlüsse können daher in einer virtuellen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dies als Anregung für den Referentenentwurf.

2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Zudem sei nach Auffassung des BMJ Folgendes zu diskutieren (vgl. Eckpunktepapier, S. 5, Nr. 2):

- *„Einrichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände. Jede Genossenschaft braucht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zu dem Prüfungsverband zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Um die Suche nach einem passenden Prüfungsverband zu beschleunigen, sollten alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände verpflichtet werden, ihre Kontaktdaten in eine von einer staatlichen Stelle geführten Datenbank einstellen zu lassen und zu*

⁶ OLG Karlsruhe v. 14.01.2022 – 19 W 20/21, NZG 2022, 1066

⁷ NZG 2021, 1562

⁸ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht - BGBl. 2020 I Nr. 14 v. 27.03.2020

aktualisieren; fakultativ könnten sie in die Datenbank auch zusätzliche Angaben aufnehmen lassen, z.B. über eine Spezialisierung für bestimmte Genossenschaftsbranchen, über durchschnittliche Kosten für die Prüfungen, über etwaige Maßnahmen zugunsten neugegründeter Genossenschaften oder über digitale Angebote.

Datenbanken mögen für die Beteiligten sinnvoll sein; die Rechtsform der Genossenschaft wird dadurch aber weder gestärkt noch gefördert.

- *„Standardisierung der Gründungsgutachten. Die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG (sog. Gründungsgutachten) ist die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht. Diese Gründungsgutachten sind in der Praxis sehr unterschiedlich aufgebaut. In Einzelfällen sind sie sehr kurz und vage formuliert, so dass das Registergericht Rückfragen stellen muss. Teilweise sind sie sehr lang und unübersichtlich, so dass es länger dauert, bis das Registergericht die erforderlichen Informationen zusammenstellen kann. Eine Standardisierung der Gründungsgutachten unter verpflichtender Verwendung eines Formblatts zum Ankreuzen könnte die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Hierfür könnte eine Verordnungsermächtigung in das GenG aufgenommen werden.“*

Nach Auffassung der BRAK sind hier durchaus Bedenken angebracht, ob die Schaffung eines Formblatts zum Ankreuzen den Bürokratieabbau fördert oder gar die Rechtsform der Genossenschaft stärkt.

- *„Mögliche Beschleunigung der Förderzweckprüfung durch das Registergericht. Genossenschaften müssen einen zulässigen Förderzweck gemäß § 1 GenG verfolgen, z. B. die Versorgung der Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum. Dies ist für das Registergericht aufgrund der Anmeldeunterlagen schwierig zu überprüfen. Deswegen sollte in § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG klargestellt werden, dass der Prüfungsverband in seinem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgen. Auch in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG könnte der Förderzweck aufgenommen werden, d. h. das Registergericht hätte in Bezug auf den Förderzweck die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn die Genossenschaft offenkundig oder aufgrund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keinen zulässigen Förderzweck verfolgt. Um die seltenen Fälle zu erfassen, in denen sich später herausstellt, dass eine Genossenschaft doch keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, könnte erwogen werden, hier Regelungen zu schaffen, die eine Anwendung des Amtslöschungsverfahrens nach § 395 FamFG bei einer Förderzweckverfehlung ermöglicht (Näheres dazu unter 3.).“*

Da die Zulässigkeit des Förderzwecks eine der Grundvoraussetzungen und daher immer zu prüfen ist, erscheint nach Auffassung der BRAK eine weitere Regelung hierfür ebenfalls überflüssig.

- *„Frist für Eintragungen im Genossenschaftsregister erwägen. Es könnte erwogen werden, analog zu der Frist für die Eintragung einer GmbH in § 25 Absatz 3 Handelsregisterverordnung auch für Genossenschaften eine regelmäßige Frist für die Eintragung durch das Registergericht einzuführen. Im Hinblick auf den größeren Prüfungsumfang könnten diese doppelt so lang wie bei der GmbH sein, d. h. in der Regel 20 Werktage nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses in der Regel 20 Werktage nach dessen Behebung; erfolgt die Eintragung nicht innerhalb dieser Frist, würde das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung informieren. Um die Frist möglichst einhalten zu können, könnten die Landesjustizverwaltungen erwägen, die Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters auf einzelne Registergerichte zu konzentrieren – wie es in einzelnen Ländern bereits bei der Führung des Partnerschaftsregisters gemacht wird –, damit dort durch regelmäßige Befassung mit Genossenschaftsneugründungen mehr Routine entstehen kann und etwaige personelle Ausfälle weniger stark ins Gewicht fallen.“*

Fristen für die Eintragung können lediglich Richtlinien für die Verwaltung sein, die ohnehin im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungszeit eingehalten werden müssen. Die Erwägung einer Konzentration – ähnlich wie bspw. bei den Vereinsregistern in Baden-Württemberg seit 2015 – auf wenige, dafür kompetenter agierende Register erscheint sinnvoll und begrüßenswert.

3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Zu den weiteren geplanten punktuellen Gesetzesänderungen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates⁹ (vgl. Eckpunktepapier, S. 7, Nr. 3):

- *„Regelung bei Förderzweckverfehlung verbessern. Von der derzeitigen Regelung in § 81 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative GenG, wonach eine Genossenschaft, deren Zweck entgegen § 1 GenG nicht bzw. nicht mehr auf die Förderung ihrer Mitglieder gerichtet ist, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde durch Urteil aufgelöst werden kann, wird in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Dies könnte auch daran liegen, dass diese Auflösung zur Liquidation der Genossenschaft nach den §§ 83 bis 93 GenG führt, was als Sanktion für den Fall der Förderzweckverfehlung unangemessen hart erscheinen könnte. Es erscheint daher sinnvoll, einen Vorschlag aus der Literatur (Beuthien, NZG 2020, S. 681 ff.) aufzugreifen und für die Frage möglicher Förderzweckverfehlungen statt einer Auflösung nach § 81 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative GenG mit Liquidationsfolge eine Entscheidung des Registergerichts über die Löschung aus dem Genossenschaftsregister nach § 395 Absatz 1 Satz 1 FamFG vertieft zu prüfen. In Folge einer solchen Löschung verliert eine Genossenschaft zwar ihre Rechtsfähigkeit. Sie besteht aber im Normalfall als körperschaftliche Vereinigung fort, ohne dass es zu einer Zwangsliquidation kommt. Die Mitglieder können so dann über den Fortbestand in dieser Form oder eine Umwandlung in eine andere Rechtsform entscheiden, die dem zum Zeitpunkt der Löschung verfolgten Zweck entspricht.“*

Die Vorschläge von Prof. Dr. Volker Beuthien zur „gebotenen Verfahrensvereinfachung“ sind zu unterstützen. Gegen eine „beharrlich fortgesetzte gewichtige Rechtsformverfehlung“ sollen Registergerichte einschreiten. Auf diese Weise ließe sich die mitgliederschützende Förderzweckbindung der eingetragenen Genossenschaft „wirksam und damit glaubwürdig“ sichern.¹⁰

- *„Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes. Genossenschaftliche Prüfungsverbände sollten verpflichtet werden, in der gutachtlichen Stellungnahme nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG ausdrücklich zu erklären, ob und welchen Förderzweck die jeweilige Genossenschaft erfüllt. In diesem Zusammenhang sollte in § 1 GenG ausdrücklich klargestellt werden, dass die bloße Kapitalanlage kein zulässiger Förderzweck ist. Die Rechte des Prüfungsverbandes nach § 60 GenG sollten ausgeweitet werden: Der Prüfungsverband sollte bereits dann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen können, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Mängel feststellt, die eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen; der Verband sollte über die Form der außerordentlichen Generalversammlung (z. B. virtuell oder hybrid) entscheiden können; statt der Einberufung einer Generalversammlung soll der Verband sich direkt in Textform an die einzelnen Mitglieder wenden dürfen. Der Prüfungsverband könnte ferner verpflichtet werden, dem Registergericht eine Förderzweckverfehlung mitzuteilen, sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Anhaltspunkte dafür festgestellt hat, dass die geprüfte Genossenschaft unerlaubte Investmentgeschäfte im Sinne des § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches tätigt oder gegen das Emittenten-Privileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagegesetzes verstößt.“*

⁹ BR-Drs. 88/22 v. 24.02.2022 – Beschluss

¹⁰ Beuthien, NZG 2020, 681, 688

Die Förderzweckverfehlung und ihre praktische Bedeutung und Bekämpfung sollte nach Ansicht der BRAK nicht dazu führen, die interne Balance zwischen Mitgliederverwaltung und Prüfung zu verschieben.

- *„Stärkung der Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände. Eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes bewirkt wenig, wenn ein Prüfungsverband tätig wird, der nicht ordnungsgemäß prüft. Die Aufsichtsbehörden in den Ländern über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sollten ausdrücklich verpflichtet werden, die Zuverlässigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder des jeweiligen Prüfungsverbandes zu prüfen. Hierfür sollten sie von den zuständigen Behörden und Stellen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie über berufsrechtliche Verfahren gegen die Vorstandsmitglieder informiert werden. Die Aufsichtsbehörden sollten dann, wenn durch eine mangelhafte oder fehlende Prüfung eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder der vom Prüfungsverband zu prüfenden Genossenschaften zu besorgen ist, auch dann ein Ruhen des Prüfungsrechts gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 GenG anordnen können, wenn noch keine Untersuchung nach § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 GenG durchgeführt wurde. Im Zusammenhang mit den Rechten des Spitzenverbandes nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GenG sollte geregelt werden, dass einem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss, so dass sichergestellt ist, dass auch der Spitzenverband unter Staatsaufsicht steht. Alle Prüfungsverbände sollten ferner verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden.“*

Da eine ordnungsgemäße Prüfung jedenfalls nicht durch Bürokratieaufbau und weitere Meldepflichten erreicht wird, sind die angedachten Regelungen, die Einzelfällen geschuldet zu sein scheinen (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 21.04.2021¹¹), nach Auffassung der BRAK zu überdenken.

Ebenfalls nur marginal erkennbar ist, was die Vorschläge unter 3. (vgl. S. 6 bis 8 des Eckpunktepapiers) mit angestrebten „Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften“ zu tun haben. Aus der Unterrichtung durch die Bundesregierung¹² darf hierzu zitiert werden: „Insgesamt muss aber beachtet werden, dass es nur einzelne unseriöse Genossenschaften und einzelne unseriöse Prüfungsverbände gibt.“

Insofern hält es die BRAK für fraglich, ob der Kampf gegen diese Einzelfälle es tatsächlich erfordert, die große Mehrzahl der seriösen Genossenschaften und seriösen Prüfungsverbände mit Bürokratie und Kosten zu belasten – dies umso mehr, als dass bereits derzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts wirksam gegen unseriöse Genossenschaften und unseriöse Prüfungsverbände vorgegangen werden kann und sollte.

II.

Die BRAK begrüßt die Vorschläge des Eckpunktepapiers nur zum Teil, da zahlreiche Eckpunkte den eigentlichen Zweck der Stärkung der Rechtsform der Genossenschaft nur bedingt zu erreichen scheinen oder gar verfehlen. Ferner sind die vorgelegten Vorschläge auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus teilweise zweifelhaft.

* * *

¹¹ BR-Drs. 592/21 v. 21.04.2021

¹² BR-Drs. 592/21 v. 21.04.2021